

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das geschützte Naturdenkmal

„1 Linde an der Hirbishofer Straße
in Holzheim“

vom 18.04.1996

in der Fassung der Änderungsverordnungen
vom 14.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002
vom 29.06.2009, in Kraft seit 04.07.2009

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in Holzheim stehende Linde wird unter der Bezeichnung „1 Linde an der Hirbishofer Straße in Holzheim“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 616/1 der Gemarkung Holzheim, Gemeinde Holzheim.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.
- (3) Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört der Traufbereich des Baumes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung der „1 Linde an der Hirbishofer Straße in Holzheim“ als Naturdenkmal ist es, den Baum

- a) wegen seiner Schönheit,
- b) als ortsprägendes Element und
- c) wegen seiner ökologischen Bedeutung als Lebensraum für die heimische Insekten und Vögel

zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Das Entfernen oder Beschädigen der Linde oder von Teilen dieses Baumes.
2. Veränderungen der Bodendecke im unversiegelten Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes durch Asphaltieren und Betonieren, Fahren oder Parken außerhalb der befestigten Flächen sowie Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen im gesamten Traufbereich.
3. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art (z.B. Streusalz auf nicht versiegelten Flächen).
4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.
5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.
6. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 6 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).
Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahmen darzustellen (z. B. durch Fotos).
2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden.
3. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Bereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.
4. Straßenunterhaltung und –instandsetzung.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
 - b) entgegen der Verpflichtung in § 5 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht oder nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.04.1996
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

